



Qualifikationsverfahren (QV) 2021

Abschluss Kauffrau/Kaufmann Erweiterte Grundbildung (E-Profil)

E-Profil	Qualifikationsbereiche / Fachnoten	Notenbestandteile	Bemerkungen	Prüfungsdauer	Punkteverteilung	Rundung	Gewicht	Rundung Fachnote	Gewicht Fachnote
Betrieblicher Teil	Berufspraxis schriftlich	Schriftliche Prüfung	Brancheneigene Prüfung	120 min		ganze oder halbe Note			1/4
	Berufspraxis mündlich	Mündliche Prüfung	Brancheneigene Prüfung	30 min		ganze oder halbe Note			1/4
	Arbeits- und Lernsituationen	Erfahrungsnote	6 ALS			Acht gleichwertige Noten, je auf ganze oder halbe Note gerundet		ganze oder halbe Note	1/2
	Prozesseinheiten oder üK-Kompetenznachweise	Erfahrungsnote	2 PE oder üK-KN						
Schulischer Teil	Standardsprache (regionale Landessprache)	Schriftliche Prüfung	Zentrale Prüfung	120 min	60%	ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
		Mündliche Prüfung	Dezentrale Prüfung	20 min	40%				
		Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten						
	1. Fremdsprache	Schriftliche Prüfung	Zentrale Prüfung	90 min	70%	ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
		Mündliche Prüfung	Dezentrale Prüfung	20 min	30%				
		Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten						
	2. Fremdsprache	Schriftliche Prüfung	Zentrale Prüfung	90 min	70%	ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
		Mündliche Prüfung	Dezentrale Prüfung	20 min	30%				
		Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten						
	Information/Kommunikation/ Administration IKA	Schriftliche Prüfung	Zentrale Prüfung	120 min		ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8
		Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten						
	Wirtschaft und Gesellschaft I	Schriftliche Prüfung	zentrale Prüfung	240 min		ganze oder halbe Note			2/8
	Wirtschaft und Gesellschaft II	Erfahrungsnote	Mittel aus allen Semesternoten			ganze oder halbe Note			1/8
Projektarbeiten	Vertiefen und Vernetzen	Mittel aus 3 V&V-Modulen	ca. 80 Lekt.		ganze oder halbe Note	50%	1 Dezimalstelle	1/8	
	Selbständige Arbeit		ca. 40 Lekt.		ganze oder halbe Note	50%			

Grundsätzliches

Der Abschluss muss den Vorgaben für das Qualifikationsverfahren gemäss Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit EFZ vom 26.9.2011 (BIVO) genügen, siehe www.skkab.ch/de

Vorgezogene Prüfungen

Das Fach IKA wird am Ende des 2. Lehrjahrs abgeschlossen. Die restlichen Fächer Ende des 3. Lehrjahrs.

Da wegen Corona im 2020 keine IKA Prüfungen stattfanden, wird bei den Abschlussklassen (21-er Klassen) die Erfahrungsnote zur Prüfungsnote (IKA I), bei IKA II wird ein dispensiert eingetragen.

Sprachzertifikate

In den Fremdsprachen kann die Abschlussprüfung durch ein internationales Sprachzertifikat ersetzt werden. Ausführliche Informationen wie das Merkblatt für die Anrechnung von Sprachzertifikaten, die vorgegebenen Prüfungstermine und die Noten-Umrechnungstabelle finden Sie auf unserer Homepage www.bsbuelach.ch unter „Wirtschaft/Lehrabschluss/Merkblätter und Formulare“.

Im November erhalten die Lernenden im 2. Lehrjahr (Englisch) bzw. im 3. Lehrjahr (Französisch) das Formular „Erklärung betreffend externe Sprachzertifikate“. Die Kandidaten teilen damit bis am 16. Dezember 2020 mit, ob sie die eidg. Abschlussprüfung (QV) oder ein Sprachzertifikat absolvieren möchten. Der Entscheid ist verbindlich und kann nach diesem Datum nicht mehr rückgängig gemacht werden.

Projektarbeiten

Das Fach Projektarbeiten besteht aus „Vertiefen & Vernetzen“ (V&V) und aus der Selbständigen Arbeit (SEA).

Im 3. Semester wird im Fach IKA die Note V&V 1 erarbeitet. Im 4. Semester werden im Fach W&G die Noten für V&V 2 (WIWAG Online Test) und V&V 3 (WIWAG Management Game) erarbeitet.

Corona bedingt fand bei den Abschlussklassen (21-er Klassen) V&V 3 nicht statt, die V&V-Note ergibt sich ausnahmsweise aus den Modulen 1 und 2.

Im 5. und 6. Semester erarbeiten die Lernenden selbständig ein Thema, bei dem mehrere Kernkompetenzen bewertet werden.

Nachteilsausgleich bei den Abschlussprüfungen

Lernende mit Behinderungen oder Lern- und Leistungsschwierigkeiten (wie z.B. Dyslexie, Dyskalkulie oder AD(H)S) können beim MBA Massnahmen zum Nachteilsausgleich beantragen. Eine Richtlinie regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und weitere Grundlagen zum Vollzug des Nachteilsausgleichs. Die Richtlinie und ein entsprechendes Formular finden Sie unter www.mba.zh.ch (Berufslehre/Nachteilsausgleich).

Bestehensnormen

Das Qualifikationsverfahren ist bestanden, wenn sowohl im betrieblichen als auch im schulischen Qualifikationsverfahren die Bestehensnormen erfüllt sind.

Das **betriebliche Qualifikationsverfahren** gilt als bestanden

- wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens eine Fachnote ungenügend ist und nicht unter 3,0 liegt.

Das **schulische Qualifikationsverfahren** gilt als bestanden,

- wenn die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind,
- die Summe der negativen Notenabweichungen zur Note 4,0 nicht mehr als 2,0 Notenpunkte beträgt.

Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis EFZ sowie den Notenausweis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Kaufrau EFZ“ bzw. „Kaufmann EFZ“ zu tragen.

Das Fach Wirtschaft und Gesellschaft 1 zählt zwar doppelt (2/8) wird aber nur einmal als Fach bewertet. Das bedeutet, dass z.B. eine ungenügende W&G 1 Note, als **eine ungenügende** Fachnote zählt, die Notenabweichung zu 4,0 aber **doppelt gerechnet wird**.

Beispiel 1, E-Profil:

W&G1-Note 2,5 / alle andern Fächer sind genügend und Gesamtnotenschnitt ist mind. 4,0 = **nicht bestanden**, da die Notenabweichung hier bereits 3,0 beträgt (2 x 1,5).

Beispiel 2, E-Profil:

W&G1-Note 3,5 / IKA-Note 3,5 / alle andern Fächer sind genügend und Gesamtnotenschnitt ist mind. 4,0 = **bestanden**, da die Notenabweichung hier lediglich 1,5 beträgt und nicht mehr als zwei Fächer ungenügend sind.

Wiederholungen

Bei nicht bestandenem Qualifikationsverfahren müssen alle ungenügenden Qualifikationsbereiche (Prüfungsfächer) wiederholt werden. Dies ist frühestens ein Jahr nach der Abschlussprüfung möglich und maximal zweimal. Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so werden die bisherigen Erfahrungsnoten und die Noten der Projektarbeiten beibehalten (BIVO Art. 23).

Wird der Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen nur die zwei neuen Erfahrungsnoten. Diese ersetzen die alten vier oder sechs Erfahrungsnoten. Möglich ist es auch, die alten Vornoten zu übernehmen, hier bitte Rücksprache mit dem Sekretariat nehmen.

Projektarbeiten:

Ist die Positionsnote V&V ungenügend, muss nur ein Modul wiederholt werden. Dieses ersetzt alle vorherigen Noten. Ist die Note SEA ungenügend, muss die selbständige Arbeit wiederholt werden.